

Herrn Landeshauptmanns-Stv.  
Dr. Wilfried Haslauer  
Kaigasse 14  
Postfach 527  
5020 Salzburg

Interessengemeinschaft der  
Staatlichen Skilehrer Österreichs

z.H.: Nicolaus Winterstein  
Obmann IGSSÖ  
Salzmannstr.1  
5700 Zell am See

Zell am See, 14. Mai 2012

Sehr geehrter Herr LH -Stv. Dr. Wilfried Haslauer!

Recht herzlichen Dank für Ihre Bemühungen hinsichtlich unserer Vorschläge betreffend Dienstleistungsfreiheit im Salzburger Skischulgesetz. Vielen Dank auch für ihre aufmunternden Worte zu unserem Einsatz für die staatlichen Skilehrer Salzburgs.

Wir möchten anmerken, dass, sofern unsere Vorschläge Eingang in die kommende Novelle finden werden, wohl ausschließlich die Salzburger Skischulleiter davon profitieren würden. Die Vorschläge haben Auswirkungen auf ausländische Dienstleister die nicht als Einzelpersonen agieren sondern als Organisatoren von Gruppenunterricht in unterschiedlichen Formen.

Es geht also um die "Masse" welche nach wie vor das Kerngeschäft der Salzburger Skischulen ist. Die staatlichen Skilehrer Salzburgs selbst werden von dieser Gesetzesänderung nicht profitieren. unsere Vorschläge sind also - wenn man so will - ein Geschenk an die Skischulleiter.

Zentrales Thema für den Staatlichen Skilehrer ist natürlich, dass er seinen erlernten Beruf auch selbständig als EPU ausüben kann. Der erlernte Beruf eines staatlichen Skilehrers ist aus unserer Sicht nicht der eines Skischulleiters oder Skibegleiters sondern der des Skilehrers. Wirtschaftlich sinnvoll ist dies nur ohne die unnötigen Kosten von Sammelplatz und Büro.

In den Bundesländern Tirol und Vorarlberg wurde der selbständige Unterricht durch staatliche Skilehrer in den vergangenen zwei Jahren gesetzlich eingeführt. Ausschlaggebend dafür waren vor allem verfassungsrechtliche Überlegungen wie Herr Landeshauptmann Platter im Tiroler Landtag anlässlich der Novelle zum Tiroler Skischulgesetz ausgeführt hat :

*"Und der letzte Punkt sind die Einmannschschulen. Die Einmannschschulen oder Einfrauschschulen sind künftig erlaubt. Das war auch ein Punkt, wo wir verfassungsrechtlich angehalten wurden, diese Einmann/Einfrauschschulen zu ermöglichen. Hier ist es, Herr Abgeordneter Ernst, vielleicht haben Sie es nicht richtig gelesen (Abg. Pechlaner: Da hast du die alten Zettel gehabt, lieber Freund!), es ist nicht notwendig, dass ein Sammelplatz vorhanden ist und es ist nicht notwendig, dass ein Büro vorhanden sein muss. Das war die alte Form der angedachten Regelung. Da gab es vehemente Kritik, wir haben uns dann auch aus verfassungsrechtlicher Sicht sagen lassen, dass dadurch unter Umständen dieses Gesetz behoben werden könnte. Das ist dieser Kritikpunkt, der von Seiten des Tiroler Schischulverbandes da ist, dass man hier Sammelplatz und Büro haben müsste. Es dürfte das etwas überbordend sein. " Zitat Ende.*

Sowohl in Tirol, als auch in Vorarlberg wurde die Einpersonenskischule, bzw. der konzessionierte Skilehrer gegen den ausdrücklichen Willen der beiden Skilehrerverbände im Gesetz verankert. Auch der Salzburger Skilehrerverband der ausschließlich die Interessen der Skischulleiter vertritt, steht dem selbständigen Unterricht durch Einzelpersonen ablehnend gegenüber.

Wir schließen uns der Meinung von LH Platter und der Tiroler Legistikabteilung an und erlauben uns einige grundrechtliche Überlegungen anzuführen...

### **Erwerbsfreiheit :**

Nach der ständigen Judikatur zum verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Freiheit der Erwerbsbetätigung sind gesetzliche, die Erwerbs(ausübungs)freiheit beschränkende Regelungen nur dann zulässig, wenn sie durch das öffentliche Interesse geboten, zur Zielerreichung geeignet, adäquat und auch sonst sachlich zu rechtfertigen sind.

Für das Skilehrwesen relevante öffentliches Interessen sind (vor dem VfGH) :

- A ) Das öffentlich Interesse an der Sicherheit der Skiläufer
- B ) Öffentliche Interessen des Fremdenverkehrs an qualitativ hochwertigem Unterricht

### **Sachliche Rechtfertigung für den Sammelplatz zur Gruppeneinteilung:**

A) Eine Menschenansammlung von 50 bis 500 Gästen ist sehr wohl in der Lage eine Piste zu blockieren und kann dadurch eine Gefährdung für die Gesundheit unserer Gäste darstellen. Insofern besteht hier ein öffentliches Interesse einer Skischule, die 50-500 Personen in Gruppen einteilen muss, einen Sammelplatz vorzuschreiben.

Eine Einpersonenskischule macht keine Gruppeneinteilung da sie keine Gruppen hat. Erforderlich ist lediglich ein Treffpunkt, der möglichst flexibel sein sollte, um zu Saisonspitzenzeiten den Massen ausweichen zu können. Ein anspruchsvoller Privatgast wird es vorziehen in seinem Hotel abgeholt zu werden.

Das logische Betätigungsfeld einer Einpersonenskischule ist der Privatunterricht. Im Privatunterricht werden im Regelfall 1-3 Personen betreut. Die gesetzliche Höchstanzahl von 12 Personen ist im Regelfall nicht in der Lage eine Blockade einer Piste zu erwirken.

Man kann von einem Staatlichen Skilehrer erwarten, dass er die körperliche Sicherheit einer Gruppe von 12 Personen auch ohne einen eigenen Sammelplatz gewährleisten kann, da er dieser Anforderung jeden Tag im Rahmen des Unterrichts gerecht werden muss.

B) Ein Sammelplatz hat keinen Einfluss auf die Qualität des Unterrichts. Die Qualität des Unterrichts wird durch die Ausbildung des unterrichtenden Skilehrers gewährleistet. Eine Einpersonenskischule bietet das höchstmögliche Ausbildungsniveau. Der Gast hat die 100 % Chance - also die Gewissheit - das höchstmögliche Qualitätsniveau zu buchen. Zum Vergleich - von den rund 6000 in Salzburger Skischulen tätigen Lehrern haben etwa 6 - 7 % das Niveau eines staatlichen Skilehrers (Ausbildungsdauer 123 Tage). Rund 70 % der Salzburger Skilehrer sind Landesskilehreranwärter (Ausbildungsdauer 9 Tage)

In der Vergangenheit ist der Landesgesetzgeber vermutlich ähnlichen Überlegungen gefolgt, als er für den Skibegleiter weder Sammelplatz noch Büro als Antrittserfordernis normiert hat. Wie die Einpersonenskischule tritt der Skibegleiter als Einzelperson auf. Es gilt für ihn dieselbe gesetzliche Höchstanzahl von 12 Personen. Das Gefahrenpotential beider Tätigkeiten ist somit identisch.

#### Sachliche Rechtfertigung für Büro :

Ein Skischulbüro hat keinerlei Einfluß auf die Sicherheit der Skiläufer oder auf die Qualität des Unterrichts. Inwieweit eine Vielzahl an Büros in einem Ort einem geordnetem Skilehrwesen entgegenkommen, ist nicht nachvollziehbar. Es liegt im Interesse des Fremdenverkehrs, dass die Werbung und Kundenaufnahme nicht über nur den traditionellen Weg (Büro) möglich ist, sondern breit gefächert auch in den neuen Medien präsent ist. Das Skilehrwesen hat online einen deutlichen Rückstand gegenüber der Hotellerie und anderen Branchen. Es wäre dies ein logisches Betätigungsfeld für jene Generation die mit dieser Technologie groß geworden ist.

#### Anmerkung :

Das Beharren der Abteilung 1 der Salzburger Landesregierung auf einer Mindestgröße von 1000 qm für den Sammelplatz in der unmittelbaren Nähe einer Aufstiegshilfe, macht es ökonomisch unmöglich, als Einzelperson zu arbeiten.

Mietkosten für Büro oder Sammelplatz können erst durch einen Skischulbetrieb von etwa 15-25 Lehrern erwirtschaftet werden, die Regelung also faktisch gleichzusetzen mit einer gesetzlichen Anordnung zur Mindestgröße.

Die geforderte Mindestgröße von 1000 qm ist nicht ausdrücklich im Gesetz verankert erklärt sich jedoch indirekt aus den EB zu LGBl. 83/1989; Seite 43/44 :

*„Bei der Handhabung des Abs. 5 lit. b ist nicht die konkrete Größe der bestehenden Schischulen zu berücksichtigen, sondern allein die aus Gründen eines qualitativ hochwertigen Schiunterrichts wünschenswerte Mindestgröße. Sie ergibt sich allgemein aus der getrennten Führung der unterschiedlichen Leistungsgruppen und zusätzlich daraus, daß eine Trennung zwischen jungen und älteren Schülern für den Fortschritt im Schiunterricht von wesentlicher Bedeutung ist, ebenso wie eine fremdsprachliche Betreuung die Effizienz des Schiunterrichtes maßgeblich fördert.“* Zitat Ende

Schon bei der Entstehung des Gesetzes (Verfassungs und Verwaltungsausschuß) gab es Zweifel ob die „aus Gründen eines qualitativ hochwertigen Schiunterrichts wünschenswerte Mindestgröße“ verfassungskonform sei. Trotzdem wurde die Bestimmung umgesetzt. Am 16.12.1999 wurde sie vom VfGH aufgehoben. Am 26.10.2010 hat der VfGH eine vergleichbare Regelung im Tiroler Skischulgesetz aufgehoben. Die Beschwerde wurde von einem Skilehrer eingebracht der als „Ein-Mann-Skischule“ tätig werden wollte.

Die geforderte Mindestgröße von 1000 qm für den Sammelplatz bezieht sich allerdings immer noch auf die vom VfGH aufgehobene „aus Gründen eines qualitativ hochwertigen Schiunterrichts wünschenswerte Mindestgröße“.

### **Gleichheitssatz – Inländerdiskriminierung:**

Mit der Novelle zum Salzburger Skischulgesetz vom 28.12.2009 wurde klargestellt, dass nicht nur Skischulen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit unterrichten dürfen, sondern auch Einzelpersonen die in Ihrem Staat die Berechtigung haben Skiunterricht zu geben. Diese Einzelpersonen müssen dem Niveau eines Staatlichen Skilehrers entsprechen (Euro Test Niveau bzw. in Zukunft europäischer Berufsausweis).

Da alle EU Skilehrer die dem Niveau eines Staatlichen Skilehrers entsprechen, in Ihren Staaten selbständig ohne das Erfordernis von Sammelplatz oder Büro arbeiten dürfen – somit rechtmäßig zur Unterrichtserteilung niedergelassen sind - können sie dies – im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit - auch in Österreich tun. Es steht Ihnen frei auch Gäste in Salzburg aufzunehmen.

Die Staatlichen Skilehrer Salzburgs sind gegenüber ihren ausländischen Kollegen klar benachteiligt. Abgesehen von der noch zu prüfenden verfassungsrechtlichen Relevanz dieser Situation, stößt die derzeitige Regelung bei den Salzburger Skilehrern auf größtes Unverständnis.

Ergänzend sei bemerkt, daß die österreichische Ausbildung die mit Abstand längste und teuerste ist. Der Salzburger muß 123 Tage reine Ausbildungszeit hinter sich bringen. Zum Vergleich die Franzosen 56 Tage, die Deutschen 60 und die Italiener 90 Tage.

### **Skilehrerverband als gesetzliche Interessensvertretung:**

Neben den oben Angeführten Überlegungen gibt es noch zahlreiche Punkte die der Diskussion bedürfen die aber den Rahmen dieses Schreibens sprengen würden.

Die gesetzliche Interessensvertretung, der SBSSV, folgt ausschließlich den Interessen der Skischulleitern. Dies zeigt sich auch in der Zusammensetzung des zwölfköpfigen Vorstands dem, abweichend von gesetzlichen Bestimmungen, 7 statt 5 Skischulleiter angehören.

Von den verbleibenden 5 Mitgliedern, welche die Interessen der Skilehrer vertreten sollten, haben 2 enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Skischulleitern, ein weiteres Mitglied ist Angestellter eines Skischulleiters der ebenfalls im Vorstand sitzt, ein weiteres Mitglied pflegt ob seines fortgeschrittenen Alters bei Vorstandssitzungen einzunicken.

Dies illustriert das Missverhältnis im Skilehrerverband zu Gunsten einer kleinen Gruppe die nur 1,5 % der Salzburger Skilehrer darstellt. Die Interessen der übrigen 98,5 % werden weder gehört noch vertreten. Die einzige gesetzliche Institution welche Anliegen von Skilehrern durchgesetzt hat war bislang der VfGH.

Abschließend möchten wir Sie bitten unsere Überlegungen der Rechtsabteilung des Landes Salzburg zukommen und überprüfen zu lassen.

Wir haben uns erlaubt im Anhang zu diesem Schreiben zu formulieren welche Punkte in einer ausgewogenen Novelle enthalten sein müssten. Einige dieser Punkte bedürfen sicherlich der Präzision bzw. Diskussion wie angemerkt.

Wir möchten uns recht herzlich für Ihre Gesprächsbereitschaft und ihr offenes Ohr gegenüber den Wünschen der Salzburger Skilehrerschaft bedanken. Wir hoffen auf ein konstruktives Miteinander um den Tourismus in Salzburg weiter zu stärken, den Salzburger wieder für den Skilehrerberuf zu begeistern und durch eine gesteigerte Zahl an Staatlich geprüften Ski und Snowboardlehrern mit unseren Mitbewerbern in Frankreich, Italien, Schweiz, Tirol und Vorarlberg gleichzuziehen.

Mit besten Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Nicolaus Winterstein', written in a cursive style.

Nicolaus Winterstein  
Obmann IGSSÖ

Ergeht in Durchschrift :

Herrn LH-Stv. Mag. David Brenner; Kaigasse 14; Postfach 527; 5010 Salzburg

Anhang zum Schreiben der IGSSÖ an LH-Stv. Wilfried Haslauer

### **Zentrale Punkte der Anliegen der Staatlich geprüften Ski und Snowboardlehrer Salzburgs :**

- Wir sprechen uns dafür aus, dass ab der Saison 2012/13 ein staatlicher geprüfter Ski oder Snowboardlehrer (bzw. Diplomsnowboardlehrer) ohne das Erfordernis von Sammelplatz und Büro selbständig seinen erlernten Beruf ausüben kann. Dies als Einzelperson unter Ausschluss der Möglichkeit Angestellte zu beschäftigen.
- Die Berechtigung soll das Unterrichten, Führen und Begleiten im organisierten Skiraum sowie im unmittelbaren Nahebereich der Pisten umfassen, gemäß der Definition des selbständigen Berufsskilehrers im Lyoner Übereinkommen, welches dem zukünftigen europäischen Berufsausweis zu Grunde liegt. Die Bewilligung könnte in Form einer Einpersonen-Skischule/Snowboardschule oder in der des konzessionierten Ski/Snowboardlehrers gestaltet werden, unbedingt jedoch mit Vertretung dieser Gruppe im Vorstand des SBSSV.
- Skiführer und Snowboardführer sollen zusätzlich die Berechtigung erhalten ihre Tätigkeit auch abseits des Nahebereichs der Pisten und Routen auszuüben. Die Berechtigung soll ausdrücklich alle Sportgeräte also Ski, Snowboard, Schneeschuh, Telemark etc. erfassen, analog zur Regelung der Bergsportführer, welche in den vergangenen 40 Jahren denselben Skiführerlehrgang besucht haben, wie Skilehrer und Snowboardlehrer.

### **Punkte die der Diskussion bedürfen :**

- Die neu geschaffene Konzession soll keine Unternehmerprüfung erfordern (wie auch bei den Bergführern), da keine Angestellten beschäftigt werden.
- Bestehende Ski/Snowboardbegleiterbewilligung sollen ohne Antrag in die neu zu schaffende Konzession umgewandelt werden.
- Für Landesskilehrer und Snowboardlandeslehrer über 35 welche eine Berufserfahrung von mehr als 85 Wochen nachweisen können, ist eine Übergangsregelung zu schaffen, da Ihnen ein Eurotest nicht mehr zuzumuten ist.